

4/SN-387/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und AngestelltePräsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 33	-GE/19 PY
Datum: 1 1. MAI 1994	
Verteilt 13. Mai 1994	

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	Datum
-	SH-5411	Eckl	3139 3186	04.05.94

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Ingenieurgesetz
geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iA

Mag Inge Kaizar

Beilagen



Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534 ☎ (0222) 501 65

aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
Wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>		<i>Datum</i>
GZ 91.501/1-III/7/94	SH-5411	Eckl	FAX	3139 3186	28.4.1994

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Ingenieurgesetz geändert wird**

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum o.a. Bundesgesetz wie folgt Stellung:

Nach vorliegenden Informationen konnte im Zuge von Verhandlungen mit der EU sichergestellt werden, daß österreichische HTL-AbsolventInnen in der EU in allen reglementierten Berufen tätig sein können, zu deren Ausübung sie in Österreich berechtigt sind.

Allerdings wurde die BAK immer wieder von verschiedener Seite darauf hingewiesen, daß es im privatrechtlichen Sektor, insbesondere bei Anbotsausschreibungen, zu Problemen im Zusammenhang mit Anforderungsprofilen, kommen könnte.

Hinsichtlich der Vermeidung allfälliger wirtschaftlicher Nachteile von österreichischen Betrieben und deren ArbeitnehmerInnen hat die BAK bereits seit geraumer Zeit Gespräche und Verhandlungen geführt, um eine für alle Betroffenen befriedigende Regelung dieser Problematik zu erzielen.

In diesem Sinne wird der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist nach Auffassung der BAK im Hinblick auf § 14 betreffend die Gleichhaltung mit einem Fachhochschuldiplom gemäß der Hochschulrichtlinie vor Inkrafttreten der Gesetzesnovelle noch das Einvernehmen mit der EU herzustellen.

Im Hinblick auf den Titel wäre es aus Sicht der BAK vorstellbar, die vorgeschlagenen Bezeichnungen "Diplom-HTL-Ingenieur" und "Diplom-HLFL-Ingenieur" durch "Diplomingenieur-HTL" bzw. "Diplomingenieur-HLFL" zu ersetzen. Letztere müßten jedoch in ungekürzter Form geführt werden, um Verwechslungen auszuschließen.

Des weiteren fordert die BAK zu § 16, daß es auch AbsolventInnen von Kollegs ermöglicht wird, einen entsprechenden Antrag auf Verleihung des neuen Titels zu stellen. Gemäß den Erläuterungen wird vorgeschlagen, auch in Abs. 2 eine Präzisierung dahingehend vorzunehmen, daß es sich beim Praxisnachweis um eine höhere ingenieurmäßige Tätigkeit handeln muß.

Darüber hinaus sollte im Hinblick auf die Festlegung der Prüfungsordnungen in § 18 Abs. 5 auch eine Einvernehmenskompetenz mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst normiert werden.

Ferner vertritt die BAK die Ansicht, daß der Strafrahmen im § 20 mit öS 20.000,-- zu gering bemessen ist und daher eine entsprechende Erhöhung erfolgen sollte.

Überdies ersucht die BAK, eine Adaptierung des Gesetzes insofern durchzuführen, als künftig auch die Führung der Titel in weiblicher Form möglich sein soll.

Hinsichtlich der Bezeichnung des gegenständlichen Gesetzes wird die derzeitige Form ("Ingenieurgesetz 1990") als ausreichend betrachtet. Gegen die vorgeschlagene Gliederung in zwei Abschnitte besteht kein Einwand.

Abschließend wird festgehalten, daß der vorliegende Entwurf dem Entschließungsantrag zum Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge betreffend die Nachqualifizierung noch nicht gerecht wird und demnach so rasch wie möglich entsprechende Maßnahmen seitens des Bundes getroffen werden müssen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Anregungen.

Der Präsident:



Mag. Heinz Vogler



Der Direktor:

i.V.



Franz Mrkvicka